

Persönlichkeitsrechte

Eine Boulevardzeitung berichtet über einen Mann, der fünfmal versucht habe, seine Ehefrau zu töten. Die Überschrift spricht von »5 Methoden, seine Frau aus dem Weg zu räumen«. Bei der Beschreibung der fünf angeblichen Tötungsversuche wird jeweils nur die betroffene Ehefrau zitiert. Ein Foto des Mannes ist mit einem Augenbalken abgedeckt. Im Text werden jedoch sein Vorname, das Initial seines Familiennamens, das Alter, der Beruf, sein Wohnort, Größe und Gewicht erwähnt. Die Vornamen der Frau und seiner beiden Töchter sind angegeben. Schließlich wird das Modell seines Autos beschrieben. In dieser Detailfülle sieht ein Leser des Blattes die Identität des Beschuldigten preisgegeben. Der Mann werde vorverurteilt, obwohl der Beitrag Anhaltspunkte für eine mögliche Schuldunfähigkeit gebe. So werde berichtet, dass der Beschuldigte in einer Nervenheilanstalt behandelt werde. Zudem bescheinige ihm ein Psychologe, er habe Angst, Dinge zu verlieren, und könne sich nur mit Gewalt dagegen wehren. Die Redaktion des Blattes erklärt dazu, nur durch die Detailinformationen sei die Geschichte insgesamt letztlich verständlich. (1992)

Der Deutsche Presserat erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 13 (=> heute Ziffer 13 und Ziffer 8 Richtlinie 8.1) des Pressekodex und weist die Redaktion darauf hin, dass sie damit das Persönlichkeitsrecht des betroffenen Mannes verletzt hat. Der angebliche Täter ist auf Grund der vielen Detailangaben in dem Bericht für Leser der Zeitung im Umkreis des Beschuldigten identifizierbar, ohne dass ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht. Auch wird in dem Beitrag nicht deutlich genug zwischen Verdacht und erwiesener Schuld unterschieden. Stattdessen wird der Betroffene vorverurteilt. Nach Auffassung des Presserats ist es prinzipiell zulässig, über die hier beschriebene Geschichte mit ihren Hintergründen zu berichten. Dabei hätte die Zeitung allerdings größere Zurückhaltung bei der Veröffentlichung von persönlichen Daten des Tatverdächtigen üben sollen. (B 16/92)

Aktenzeichen:B 16/92

Veröffentlicht am: 01.01.1992

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: Hinweis